

stellt worden — zur Erledigung gebracht und dabei nach Maßgabe der von den Referenten, beziehentlich von dem Abgeordneten Mannsfeld, gemachten Vorschläge — Nr. 206 und 207 der gedruckten Unterlagen — nach kurzer Debatte folgende Beschlüsse einstimmig gefaßt:

I.

Die §§ 22, 23, 24 und 25 der Advocatenordnung vom 3. Juni 1859 sollen aufgehoben und durch andere Bestimmungen unter derselben Paragraphenzahl ersetzt werden, wie die nachstehende Gegenüberstellung wörtlich an die Hand giebt:

Nach der Advocatenordnung.

§ 22.

Der Advocat kann von seinem Auftraggeber die gesetzmäßige Vergütung der für denselben gehaltenen Mühwaltungen, sowie die Erstattung der für denselben bestrittenen Verläge fordern, auch wenn ihm ein Versprechen darüber nicht gegeben worden ist.

§ 23.

Entsteht zwischen dem Advocaten und dessen Auftraggeber über die Höhe der Kostenberechnung Streit, so hat auf des einen oder des anderen Theiles Antrag die Feststellung derselben zu erfolgen. Sie geschieht in Bezug auf Geschäfte, welche bei öffentlichen, zur Feststellung der vor ihnen erwachsenen Advocatenkosten zuständigen Behörden geführt wurden, von diesen, außerdem von dem Gerichtsamte, unter welchem der Advocat seinen Wohnsitz hat.

Der Feststellung sind die öffentlichen und, wo diese zur Beurtheilung nicht ausreichen, auch die Privatacten zu Grunde zu legen, und in Fällen, wo erstere nicht zu erlangen sind oder das Geschäft nicht vor einer öffentlichen

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

§ 22.

Der Advocat kann von seinem Auftraggeber Vergütung der für denselben gehaltenen Mühwaltungen, sowie die Erstattung der für denselben bestrittenen Verläge fordern, auch wenn ihm ein Versprechen dafür nicht gegeben worden ist.

Die Vergütung der Mühwaltungen erfolgt nach Maßgabe der bestehenden Taxordnungen, dafern wegen der Höhe der Vergütung nicht besondere Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 23.

Entsteht zwischen dem Advocaten und dessen Auftraggeber über die Höhe der Kostenberechnung Streit, so hat auf des einen oder des anderen Theiles Antrag die Feststellung derselben in Gemäßheit der betreffenden Taxordnungen zu erfolgen.

Sie geschieht in Bezug auf Geschäfte, welche bei öffentlichen, zur Feststellung der vor ihnen erwachsenen Advocatenkosten zuständigen Behörden geführt wurden, von diesen, außerdem von dem Gerichtsamte, unter welchem der Advocat seinen Wohnsitz hat. Der Feststellung sind die öffentlichen und, wo diese zur Beurtheilung nicht ausreichen, auch die Privatacten zu Grunde zu legen, und in Fällen, wo erstere nicht zu erlangen